

§ 27

Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen

(1) Weist eine Gemeinde oder ein Landkreis im Haushaltsvorjahr einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus und besteht zum Ende dieses Haushaltsjahres noch ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren, kann beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Konsolidierungszuweisung beantragt werden. Die Konsolidierungszuweisung wird in Höhe des erwirtschafteten jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen gewährt, höchstens aber in Höhe des zum Ende des Haushaltsvorjahres noch bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Grundzuweisung). Die Zuweisung nach Satz 2 beträgt mindestens 20 Prozent des zum Ende des Haushaltsvorjahres bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Mindestzuweisung), wenn

1. der Antrag von einer kreisangehörigen Gemeinde, die keine große kreisangehörige Stadt ist, gestellt wird und diese die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Absatz 4 Satz 4 liegen; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, oder
2. der Antrag von einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer großen kreisangehörigen Stadt gestellt wird und dieser oder diese im Haushaltsvorjahr mindestens einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 3 000 000 Euro oder 1,5 Prozent der laufenden Auszahlungen erreicht hat.

Eine Konsolidierungszuweisung nach Satz 1 bis 3 kann bis zu einem Betrag von 9 000 000 Euro gewährt werden.

(2) Weist eine kreisangehörige Gemeinde mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus und besteht zum Beginn des Haushaltsvorjahres auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, kann beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Sonderzuweisung beantragt werden. Diese wird in Höhe des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr gewährt. Voraussetzung für die Gewährung von Sonderzuweisungen ist, dass die Gemeinde

1. die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt hat, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Absatz 4 Satz 4 liegen; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden; und
2. das beschlossene Haushaltssicherungskonzept und auf den Haushaltsausgleich gerichtete rechtsaufsichtliche Entscheidungen umgesetzt hat.

Ergänzend zur Sonderzuweisung erhält die Gemeinde eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat, in Höhe von 20 Prozent dieses Saldos (Ergänzungszuweisung).

(3) Beantragt eine Gemeinde oder ein Landkreis in Folgejahren erneut eine Konsolidierungszuweisung oder Sonder- und Ergänzungszuweisung, richtet sich die Berechnung des Zuweisungsbetrages abweichend von Absatz 1 Satz 3 für Mindestzuweisungen und Absatz 2 Satz 4 für Ergänzungszuweisungen nach dem Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, der der Berechnung der erstmaligen Zuweisung zu Grunde gelegen hat, sofern die Antragstellung für aufeinander folgende Haushaltsjahre erfolgt. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller Zuweisungen nach Absatz 2 erhalten hat und in Folgejahren eine Konsolidierungszuweisung beantragt.

(4) Die Gewährung der Zuweisungen erfolgt im Rahmen der nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 für Konsolidierungs- und Ergänzungszuweisungen und nach § 25 Absatz 1 für Sonderzuweisungen im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Der Antrag auf Zuweisung nach Absatz 1 oder 2 ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bis spätestens zum 1. September des Haushaltsjahres mit dem vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegten Antragsformular vorzulegen, diese leitet den

Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte mit einer Stellungnahme innerhalb eines Monats an das für Kommunales zuständige Ministerium weiter. Dem Antrag ist als Nachweis der Salden, die der Gewährung der Zuweisungen nach Absatz 1 oder 2 zu Grunde liegen, die Darstellung im Anhang gemäß § 48 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Haushaltsvorjahr aus dem gemäß § 60 Absatz 4 der Kommunalverfassung aufgestellten Jahresabschluss, für vorangegangene Haushaltsjahre aus den gemäß § 60 Absatz 5 der Kommunalverfassung festgestellten Jahresabschlüssen beizufügen. Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze sowie von Mehr- oder Mindereinzahlungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 sind die gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Haushaltsvorjahr des der Berechnung zu Grunde liegenden Haushaltsjahres heranzuziehen; für die Berechnung von Mehr- und Mindereinzahlungen sind die Gewerbesteuererstattungen um die gezahlte Gewerbesteuerumlage zu mindern.

(5) Übersteigt eine Zuweisung nach Absatz 1 oder die Summe der Zuweisungen nach Absatz 2 nach Feststellung des Jahresabschlusses den zum Ende des Haushaltsjahres, für das der Antrag auf Konsolidierung- oder Sonderzuweisung gestellt worden ist, verbleibenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, hat die Gemeinde oder der Landkreis dies dem für Kommunales zuständigen Ministerium einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses mitzuteilen und den übersteigenden Betrag innerhalb eines Monats nach erfolgter Mitteilung zurückzuzahlen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Feststellung des Jahresabschlusses kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht. Hat eine Gemeinde oder ein Landkreis im Haushaltsvorjahr bereits Zuweisungen nach Absatz 1 oder 2 oder anderweitige Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs erhalten, so sind die der Antragstellung zu Grunde liegenden

1. jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen um darin enthaltene Zuweisungsbeträge zu mindern,
2. die Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen um erhaltene Zuweisungen zu erhöhen, soweit diese in den Salden nicht bereits enthalten sind.

Satz 3 gilt entsprechend für bereits gewährte oder vertraglich für das Haushaltsjahr vereinbarte andere Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs.

(6) Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. bei einer Antragstellung in 2020 müssen die Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2019 abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 mindestens in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Absatz 4 Satz 4 festgesetzt worden sein; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden,
2. verfügt die Gemeinde oder ein Landkreis bei einer Antragstellung in 2020 oder 2021 noch über keinen nach Absatz 4 Satz 3 erforderlichen aufgestellten oder festgestellten Jahresabschluss für die dem Antrag zu Grunde liegenden Haushaltsjahre, kann der Antrag mit vorläufigen Angaben nach Absatz 4 Satz 3 gestellt werden.